

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Stand Januar 2011)

Lfd. Nr. Gebühr	Amtshandlung	- Euro -
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung	10,-- bis 10.000,--
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anfragen, Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Je angefangene Viertelstunde	10,--
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	
	Rücknahme wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Je angefangene Viertelstunde	10,--
	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	Benutzung des Archivs	
4.1	Aktenvorlage Je angefangene Viertelstunde	10,--
4.2	mündliche und schriftliche Beratung Je angefangene Viertelstunde	10,--
5.	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. Je angefangene Viertelstunde	10,--
6.	<u>Beglaubigung, Bestätigungen</u>	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Siegeln	3,--
	Anmerkung Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zu Ansatz	

Lfd. Nr. Gebühr	Amtshandlung	- Euro -
--------------------	--------------	----------

6.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Je Seite jeder weiteren Fertigung	3,-- 1,50
7.	<u>Bescheinigungen</u>	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Attests, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist) Je angefangene Viertelstunde	9,50
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 15 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
8.	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht. Je angefangene Viertelstunde	10,--
9.	<u>Bestattungsrecht</u>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,--
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,--
9.3	Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmals Je angefangene Viertelstunde	10,--
9.4	Bescheinigung, dass die Bestattung auf der Gemarkung Gailingen möglich ist (Bestattungserlaubnis)	15,--
10.	<u>Feiertagsrecht</u>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,-- bis 50,--
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,--

Lfd. Nr. Gebühr	Amtshandlung	- Euro -
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,--
11.	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 1.000,--	2 % des Wertes, mind. 5,--
11.2	bei Sachen über einem Wert von 1.000,-- €	2 % von 1.000,-- und 1 % des Mehrwertes
12.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art,</u> soweit nichts anderes bestimmt ist. Je angefangene Viertelstunde	10,--
13.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,--
14.	<u>Melderecht</u>	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	9,--
14.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) Je angefangene Viertelstunde	9,--
14.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) Je angefangene Viertelstunde	9,--
14.1.4	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 Abs. 1,3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	6,--
14.2	Datenermittlungen	
14.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) und an öffentlich-rechtliche <i>Religionsgemeinschaften</i> (§ 30 MG)	6,--
14.2.2	Datenübermittlungen an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
14.3	Sonstige Amtshandlungen, Bescheinigungen der Meldebehörde. Je angefangene Viertelstunde	9,--
14.4	Gebührenfrei sind	
14.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
14.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	

Lfd. Nr. Gebühr	Amtshandlung	- Euro -
14.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
14.4.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
14.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25,--
15.	<u>Schreibgebühren</u>	
15.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
15.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,--
15.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
15.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 3 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 0,50
15.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 3 (Farbkopie) für die erste Seite für jede weitere Seite	3,00 1,00
16.	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25,-- bis 300,--
17.	Bauordnungsrecht	
17.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Landesbauordnung - LBO)	1,0 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 50,--
17.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 21.1
17.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,-- je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,--

Lfd. Nr. Gebühr	Amtshandlung	- Euro -
17.4	Beratung von Bauinteressenten über das Maß hinaus. Je angefangene Viertelstunde	10,--
17.5	Auskünfte aus dem GIS. Je angefangene Viertelstunde	10,--
18.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	10,--
19.	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>	
19.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,--
19.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	25,--
19.3	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
20.	Gewerbesachen	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung GewO)	15,--
21.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	15,--
22.	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung	25,--
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu vier Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung	15,--
23.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,--
24.	Ladenschluss	
24.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchlG)	allg. Vwgeb.
25.	Fischereischein (jeweils zuzüglich Landesgebühr)	
25.1	Jahresfischereischein	12,--
25.2	Fischereischein auf Lebenszeit für	
25.2.1	1 Jahr	12,--
25.2.2	5 Jahre	19,--
25.2.3	10 Jahre	19,--
25.2.4	Verlängerung	12,--
25.3	Jugendfischereischein	12,--